

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen

Nr. 40/2026 vom 29.06.2026

13. Satzung vom 15.06.2026 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 15.06.2026 folgende Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen beschlossen:

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu
richten an:
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation
und Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter [https://www.kreis-re.de/oeffentliche
Bekanntmachungen](https://www.kreis-re.de/oeffentliche-Bekanntmachungen) abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter [https://www.kreis-
re.de/Newsletter](https://www.kreis-re.de/Newsletter) abonniert werden.

[bekanntmachungen@
kreis-re.de](mailto:bekanntmachungen@kreis-re.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste
verantwortlich.

www.kreis-re.de

Artikel 1

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 werden die Tarifstellen 1, 2, 3 und 6 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Beglaubigungen, Ausdrücke, Bescheinigungen	
1.1	<u>Verwaltung -allgemein-</u>	
	a) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,90
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	22,00
	- des gehobenen Dienstes	19,10
	- des mittleren Dienstes	15,20
	c) Fotokopien und Ausdrücke (schwarz-weiß) für jede Seite	
	Format DIN A 4	0,95
	Format DIN A 3	1,00
	d) Farbkopien und -ausdrücke für jede Seite	
	Format DIN A 4	0,95
	Format DIN A 3	1,00
	e) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,70
	f) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	
1.2	g) Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, Zeugnisse, z. B. Führungs- oder Ursprungszeugnisse wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)		
	- des höheren Dienstes	22,00	
	- des gehobenen Dienstes	19,10	
	- des mittleren Dienstes	15,20	
	h) Anfertigung von Zweitschriften für Zeugnisse und ähnlichen Dokumenten	gebührenfrei	
	i) Für Abschriften und Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)		
	- des höheren Dienstes	44,00	
	- des gehobenen Dienstes	38,20	
	- des mittleren Dienstes	30,35	
	<u>Schulverwaltung</u>		
	a) Für die Anfertigung einer Kopie von Schülerunterlagen (gilt auch z. B. für Abschlusszeugnisse und -klausuren ehemaliger Schülerinnen und Schüler)	gebührenfrei	
	b) Jede weitere Kopie und weiteren Ausdrucke für jede Seite		
	Format DIN A 4	0,95	
	Format DIN A 3	1,00	
c) Farbkopien und -ausdrucke für jede Seite			
Format DIN A 4	0,95		
Format DIN A 3	1,00		
d) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien	5,90		
e) Zweitausfertigung von Zeugnissen	15,50		
f) Bescheinigungen zur Vorlage bei einer Behörde	gebührenfrei		
g) Bescheinigungen	10,00		

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.06.2026

gez.

Klimpel
Landrat